Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.Nr. 9480, für den Friedhof in der KG Bruck an der Leitha folgende

F R I E D H O F S G E B Ü H R E N O R D N U N G

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes in der KG Bruck an der Leitha werden eingehoben:

a.) Grabstellengebühren
b.) Verlängerungsgebühren
c.) Beerdigungsgebühren
d.) Enterdigungsgebühren
e.) Gebühr für die Benützung der Friedhofskapelle als Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen/Urnennischen sowie -stelen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen/Grüften beträgt für

a.) Erdgrabstellen:	
Reihengräber	€ 150,--
Familiengräber	
1.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 760,--
2.) zur Beerdigung bis zu 8 Leichen	€ 1.520,--
b.) Grüfte, und zwar:	
1.) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 4.500,--
2.) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 9.000,--
c.) Urnennischen, und zwar:	
1.) zur Beisetzung bis zu 2 Aschenkapseln	€ 380,--
2.) zur Beisetzung bis zu 3 Aschenkapseln	€ 475,--
3.) zur Beisetzung bis zu 4 Aschenkapseln	€ 565,--
4.) zur Beisetzung bis zu 6 Aschenkapseln	€ 660,--
5.) zur Beisetzung bis zu 8 Aschenkapseln	€ 750,--

d.) Urnenstelen, und zwar:	
1.) zur Beisetzung bis zu 2 Aschenkapseln	€ 380,--
2.) zur Beisetzung bis zu 3 Aschenkapseln	€ 475,--
3.) zur Beisetzung bis zu 4 Aschenkapseln	€ 565,--
4.) zur Beisetzung bis zu 6 Aschenkapseln	€ 660,--

§ 3
Verlängerungsgebühren

1.) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde (Urnennischen und –stelen), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde (Grüfte), wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a.) Einzelnen Reihengräbern	€ 120,--
b.) Familiengräbern	€ 760,--
c.) Grüften	€ 960,--
d.) blinden Grüften (Erdgrab mit Abdeckplatte)	€ 1.380,--
e.) Urnennischen und Urnenstelen	€ 170,--
f.) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€ 160,--
g.) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 960,--
h.) Beisetzung einer Urne in einer blinden Gruft (Erdgrab mit Abdeckplatte)	€ 700,--

2.) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1.) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr und beträgt bei:

a.) Reihengräbern	€ 270,--
b.) Familiengräbern	€ 1.710,--
c.) Grüften	€ 2.160,--
d.) blinden Grüften (Erdgrab mit Abdeckplatte)	€ 3.105,--
e.) Urnennischen und Urnenstelen	€ 382,50
f.) einer Urne in einem Erdgrab	€ 360,--
g.) einer Urne in einer Gruft	€ 2.160,--
h.) einer Urne in einer blinden Gruft (Erdgrab mit Abdeckplatte)	€ 1.575,--

§ 6

Gebühren für die Benützung der Friedhofskapelle als Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Friedhofskapelle als Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag € 75,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1.) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
2.) Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Bruck an der Leitha, 22.10.2025

Der Bürgermeister:

Gerhard Weil